



Antragsteller:	<b>Blum-Biogas GmbH &amp; Co. KG, 54576 Hillesheim-Niederbettingen, Bergfelderhof</b>
Vorhaben:	<b>Änderungsantrag nach § 16 BImSchG Erhöhung der Anlagenkapazität auf 41,0 t/d Inputstoffe und einer temporären Erhöhung der Inputstoffe auf 58,0 t/d.</b>
Az.:	314-23-233-1/2023
Nr. Anhang 1 der 4. BImSchV:	<b>8.6.3.2- 1.2.2.2-V 9.1.1.2-V</b>
Nr. Anlage 1 zum UVPG:	<b>8.4.2.2-S 1.2.2.2-S 9.1.1.3-S</b>

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 23.01.2023

		Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	1. Art und Kapazität: - Erhöhung des genehmigten Anlageninputs von 31,23 t/d (inkl. Wasser) auf 44,6 t/d (inkl. Wasser) - Temporäre Erhöhung der Inputmenge auf 58 t/d (ohne Wasser) und Stromproduktion in Folge der Novelle des Energiesicherungsgesetzes 2022 (EnSiG 3.0) 2. Merkmale des Vorhabens: - Es werden keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen. - Der Anlageninput wird für die Dauer von drei Monaten auf Grund der Gasmangellage auf 58 t/d (ohne Wasser) erhöht, im Anschluss an die Befristung wird der Anlageninput auf 44,6 t/d (inkl. Wasser) beschränkt
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Nicht gegeben, umliegend landwirtschaftliche Nutzung.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Lage: Gemarkung Niederbettingen, Flur 3, Flurstücke 51/3, 50/2 und 49/2 <u>Wasser:</u> Oberflächengewässer werden weder genutzt noch beeinträchtigt. Verunreinigtes Oberflächenwasser, welches auf den Abfüllflächen und auf der Fahrsiloanlage erfasst wird, wird zur Verflüssigung der Gärsubstrate in die Biogasanlage eingeleitet. Unverschmutztes Oberflächenwasser wird einer Versickerung zugeführt <u>Boden:</u> Für die geplante Änderung wird kein zusätzlicher Boden versiegelt. <u>Natur:</u> Durch die Änderung der BGA auf einem landw. Standort werden keine Lebensräume seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zerstört oder beeinträchtigt. <u>Landschaft:</u> Durch die Änderung werden keine Landschaftlichen Schutzgüter beeinträchtigt.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Die Biogasanlage ist abfall- und abwasserfrei; erzeugte Gärsubstrate (7.410 m³/a) werden auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	- Geruch: Geruchsemissionen bei der Anlieferung, Rohstoffzwischenlagerung, Gärrestla-



		<p>gerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsbelastung: Anlieferverkehr, Ausbringung Gärreste, Fahrten während der Erntezeit</li> <li>- Lärm: Anlagenlärm, Fahrgeräusche, Be- und Entladegeräusche</li> <li>- Keime / Aerosole: Die Vergärung erfolgt im geschlossenen System</li> <li>- Abgasemissionswerte: Emissionswerte gemäß TA Luft bzw. LAI Vollzugsempfehlung (für Formaldehyd) sowie 44. BImSchV werden eingehalten.</li> </ul> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">BHKW 1 +2:</td> <td>Gesamtstaub:</td> <td style="text-align: right;">20 mg/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kohlenmonoxid CO:</td> <td style="text-align: right;">2,0 g/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Schwefeldioxid SO<sub>2</sub>:</td> <td style="text-align: right;">0,31 g/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Formaldehyd:</td> <td style="text-align: right;">20 mg/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Stickstoffoxide NO<sub>x</sub>:</td> <td style="text-align: right;">1,0 g/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td>BHKW 3 (neu):</td> <td>CO:</td> <td style="text-align: right;">0,5 g/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td></td> <td>SO<sub>2</sub>:</td> <td style="text-align: right;">0,09 g/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Formaldehyd:</td> <td style="text-align: right;">20 mg/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td></td> <td>NO<sub>x</sub> bis 31.12.2022:</td> <td style="text-align: right;">0,5 g/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td></td> <td>NO<sub>x</sub> ab 01.01.2023:</td> <td style="text-align: right;">0,1 g/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Ammoniak:</td> <td style="text-align: right;">30 mg/m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Organische Stoffe ab 01.01.2023:</td> <td style="text-align: right;">1,3 g/m<sup>3</sup></td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasser: unbelastetes Niederschlagswasser versickert auf dem Gelände, organisch belastetes Niederschlagswasser wird der Biogasanlage zugeführt.</li> </ul>	BHKW 1 +2:	Gesamtstaub:	20 mg/m <sup>3</sup>		Kohlenmonoxid CO:	2,0 g/m <sup>3</sup>		Schwefeldioxid SO <sub>2</sub> :	0,31 g/m <sup>3</sup>		Formaldehyd:	20 mg/m <sup>3</sup>		Stickstoffoxide NO <sub>x</sub> :	1,0 g/m <sup>3</sup>	BHKW 3 (neu):	CO:	0,5 g/m <sup>3</sup>		SO <sub>2</sub> :	0,09 g/m <sup>3</sup>		Formaldehyd:	20 mg/m <sup>3</sup>		NO <sub>x</sub> bis 31.12.2022:	0,5 g/m <sup>3</sup>		NO <sub>x</sub> ab 01.01.2023:	0,1 g/m <sup>3</sup>		Ammoniak:	30 mg/m <sup>3</sup>		Organische Stoffe ab 01.01.2023:	1,3 g/m <sup>3</sup>
BHKW 1 +2:	Gesamtstaub:	20 mg/m <sup>3</sup>																																				
	Kohlenmonoxid CO:	2,0 g/m <sup>3</sup>																																				
	Schwefeldioxid SO <sub>2</sub> :	0,31 g/m <sup>3</sup>																																				
	Formaldehyd:	20 mg/m <sup>3</sup>																																				
	Stickstoffoxide NO <sub>x</sub> :	1,0 g/m <sup>3</sup>																																				
BHKW 3 (neu):	CO:	0,5 g/m <sup>3</sup>																																				
	SO <sub>2</sub> :	0,09 g/m <sup>3</sup>																																				
	Formaldehyd:	20 mg/m <sup>3</sup>																																				
	NO <sub>x</sub> bis 31.12.2022:	0,5 g/m <sup>3</sup>																																				
	NO <sub>x</sub> ab 01.01.2023:	0,1 g/m <sup>3</sup>																																				
	Ammoniak:	30 mg/m <sup>3</sup>																																				
	Organische Stoffe ab 01.01.2023:	1,3 g/m <sup>3</sup>																																				
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:																																					
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Defekte Behälterabdeckungen, Entweichen von Methan in die Atmosphäre</li> <li>- Ex-Zonen sind erfasst, Notfackel vorhanden</li> <li>- Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier Gärsubstrat), Leckageüberwachung bei den Lagerbehältern und Fahriloanlage vorhanden.</li> </ul>																																				
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Betriebsbereich der unteren Klasse der 12.ten BImSchV (StörfallV), da 9.700 kg vorhandenes Biogas</li> <li>- Durch die Änderung kommen keine neuen Stoffe im Sinne der 12. BImSchV hinzu</li> <li>- Es wird weder die Art der Lagerung gefährlicher Stoffe verändert, noch beinhaltet das Vorhaben ein anderes / geändertes Verfahren</li> <li>- Die örtliche Lage der Anlage wird nicht verändert, sodass sicherheitsrelevante Anlagenteile näher an benachbarte Schutzobjekte heranrücken</li> <li>- Durch die Änderung wird die Zuordnung des Betriebsbereiches gem. StörfallV nicht geändert.</li> <li>→ keine störfallrelevante Änderung!</li> <li>- In der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine weiteren Anlagen, welche eine Gefahr für den Betrieb der Biogasanlage darstellen</li> <li>- Auf dem Zufahrtsweg findet kein regelmäßiger Durchfahrtsverkehr statt</li> </ul>																																				



		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Eisenbahnlinie oder Wasserstraße in unmittelbarer Umgebung</li> <li>- Das Firmengelände wird ausschließlich von anliefernden und abholenden Fahrzeugen befahren</li> <li>- Lage in der Erdbebenzone 0</li> <li>- Lage in keinem Überschwemmungsgebiet</li> </ul> → Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren nicht nötig
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Bei bestimmungsgemäßen Betrieb bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Bagatellwerte der TA Luft sowie die geltenden Emissionsgrenzwerte werden eingehalten.
<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b>	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bestehende Nutzung der Fläche als Biogasanlage im Außenbereich, sowie landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Vorhaben liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet, bestehende Biogasanlage mit umliegend landwirtschaftlichen Nutzflächen. Boden: Fläche ist bereits größtenteils versiegelt, keine Neuversiegelung Natur u. Landschaft: Natur und Landschaftsbild werden durch das Vorhaben nicht verändert.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Innerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage, hier festgelegt nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft mit einem Radius von 1 km liegen örtliche Gegebenheiten vor (s. Nrn. 2.3.1, 2.3.3, 2.3.4 sowie 2.3.7)
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	Das FFH-Gebiet "FFH-5706-303 - Gerolsteiner Kalkeifel" befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m zum Anlagenstandort
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Es sind keine Naturschutzgebiete betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Der Standort der Biogasanlage befindet sich innerhalb des „Naturpark Vulkaneifel 07-NTP-072-003“
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	Der Standort der Biogasanlage befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "07-LSG-7233-013 – Gerolstein und Umgebung".
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Es sind keine Naturdenkmäler betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatG	Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	Es befinden sich folgende Biotope im Umfeld der Biogasanlage <ul style="list-style-type: none"> <li>- BT-5705-0140-2010 "Waldquellbach südlich Niederbettingen", ca. 400 m</li> <li>- BT-5605-0003-2011 "Kyll zwischen Dohm-Lammersodr und Lissendorf, ca. 700 m</li> <li>- BK-5705-0007-2010 "Magerweiden bei Niederbettingen", ca.190 m</li> </ul>



		<ul style="list-style-type: none"> <li>- BK-5705-0077-2010 "Buchenwald östlich von Roth", ca. 390 m</li> <li>- BK-5705-0047-2010 "Waldquellbach südlich Niederbettingen", ca. 400 m</li> <li>- BK-5705-0051-2010 "Buchenwald bei Niederbettingen", ca. 740 m</li> </ul>
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Anlage liegt nicht im Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutzgebiet Es ist kein Überschwemmungsgebiet
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Die Anlage liegt in keinem solchen Gebiet
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das tangierte Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des ROG
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Denkmale oder dergleichen sind nicht berührt
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftlicher Betrieb sowie dazugehöriges Wohnhaus, direkt südlich angrenzend</li> <li>- Ortschaft Niederbettingen ca. 250m nördlich</li> </ul> Bewertung: Keine Auswirkungen zu erwarten:
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht vorhanden
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eingriff Flora/Fauna: keine negativen Einwirkungen auf die Flora und Fauna durch die Erweiterung der BGA</li> <li>2. Eingriff Klima: keine negative Einwirkung aufs Klima, Grenzwerte werden eingehalten</li> <li>3. Eingriff Boden: Keine negativen Einwirkungen auf den Boden</li> <li>4. Eingriff Gewässer: keine Änderung zu der bereits bestehenden Anlage</li> <li>5. Eingriff Landschaftsbild/Erholung: Die Landschaft ist durch den bestehenden Gebäudebestand bereits vorbelastet. Eine nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt durch erhöhten Annahmemengen nicht. Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen</li> <li>6. Eingriff Mensch (Geruch, Luft, Lärm): Geruch: Bewertung: Keine erhöhte Belästigung, da bei den vorgesehenen Änderungen nur geringfügige zusätzlichen Gerüche freigesetzt werden, Vorbelastung durch Viehhaltung (Rinder)</li> </ol>



		<p>besteht</p> <p>7. Luft: Bewertung: Bei bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufgrund der vorgesehenen Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Emissions-Grenzwerte nach TA-Luft sowie der 44. BImSchV werden eingehalten</p> <p>8. Lärm: Bewertung: größtenteils bestehende Anlage, Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach TA-Lärm werden eingehalten. Durch die Inbetriebnahme der erweiterten Biogasanlage erhöhen sich die Lärmemissionen in der nächsten Ortsgemeinde (Niederbettingen) nicht.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Alle Auswirkungen sind anlagenbedingt/ bzw. betriebsbedingt. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Anlagenbetrieb soll dauerhaft erfolgen. Ein Rückbau und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist möglich. Unumkehrbare Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht anzunehmen.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Im Umkreis der Anlage sind keine weiteren derartigen Anlagen vorhanden.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft
4.	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</b>